

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.07.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.07.2021	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung eines Verpflegungskostenentgelts für das Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen	784
20.07.2021	Stadt Plettenberg	Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg vom 29.06.2021	785
20.07.2021	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 09.05.2008 in der Neufassung vom 29.06.2021	788
16.07.2021	Stadt Plettenberg	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	791
16.07.2021	Stadt Plettenberg	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	792
20.07.2021	Gemeinde Herscheid	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Herscheid – Elternbeitragssatzung –	794
12.07.2021	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen - Kinderspielflächensatzung -	797
19.07.2021	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung	799
19.07.2021	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	800
26.07.2021	Stadt Balve	Umweltverträglichkeitsstudie für die Planung der A 46 zwischen Hemer und Menden sowie der B 7 zwischen Menden und Neheim (A 445 / A 46)	802
15.07.2021	Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B; Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan	803
26.07.2021	Stadt Kierspe	Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B; Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan	805

**Satzung
über die Erhebung eines
Verpflegungskostenentgelts für das Mittagessen
in den städtischen Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), dem § 51 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 24.04.2019 (GV NRW S.462) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Plettenberg am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Entgelten**

Neben den für die städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Elternbeiträgen schulden die Eltern zusätzlich ein Verpflegungskostenentgelt für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.

**§ 2
Verpflegungskostenentgelt für das Mittagessen**

(1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist bei einer Buchung von einer Betreuungszeit 45 Stunden obligatorisch. Bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden ist die Teilnahme am täglichen Mittagessen möglich, aber nicht obligatorisch.

(2) Hierfür erhebt die Stadt Plettenberg ein Verpflegungskostenentgelt. Es ist monatlich ein zwölftel Anteil der Jahresverpflegungskosten zu entrichten.

(3) Von August bis Juli eines Jahres wird jeweils ein monatlicher Anteil am Jahresverpflegungskostenentgelt in Höhe von 41,67 € erhoben. Er ist zum Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen oder bei unregelmäßigem bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen, da bereits in der Kalkulation des Verpflegungskostenentgelts Krankheits- und Ferientage berücksichtigt sind.

(4) Bei Ausfallzeiten des Kindes wie eine Erkrankung oder ein Kuraufenthalt von einer Dauer von mehr als drei Wochen kann auf schriftlichen Antrag das Verpflegungskostenentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.

**§ 3
Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen/Entgelten gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4
Beitreibung**

Rückständige Beiträge/Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 20.07.2021

Der Bürgermeister


-Schalte-

**Satzung
der Stadt Plettenberg über die Inanspruchnahme
von Angeboten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege
im Stadtgebiet Plettenberg vom 29.06.2021**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) in der zurzeit geltenden Fassung - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die nicht nach § 50 beitragsfrei ist, erhebt die Stadt Plettenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemäß § 51 KiBiz von den Eltern monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit sind zu berücksichtigen.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen erfolgen.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge, teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt, gemäß § 51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme-, und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2

Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats indem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beginnt und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließtage der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Betreuungsumfanges oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer einge-

tragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe § 8). Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind / Geschwisterkind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (7) Wenn das erstgeborene Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS Kind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

- (1) Im Falle des § 90 Absatz 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumu-

ten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder anspruchsberechtigt für Bildung und Teilhabe sind, das heißt in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder deren Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dazu wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr voraussichtlich erwirtschaftet werden.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage

Bruttojahreseinkommen	Mtl. Beitragshöhe bei 25 Stunden (in €)	Mtl. Beitragshöhe bei 35 Stunden (in €)	Mtl. Beitragshöhe bei 45 Stunden (in €)
Bis 30.000 €	0	0	0
Bis 40.000 €	55	65	106
Bis 50.000 €	85	100	154
Bis 60.000 €	115	135	201
Bis 70.000 €	145	170	249
Bis 80.000 €	175	205	296
Bis 90.000 €	205	240	344
Bis 100.000 €	235	275	391
Bis 110.000 €	265	310	439
Über 110.000 €	295	345	486

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 20.07.2021

Der Bürgermeister



-Schalte-

**Satzung
der Stadt Plettenberg über die Erhebung von
Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen
Ganztagsschulen im Stadtgebiet Plettenberg
vom 09.05.2008 in der Neufassung vom
29.06.2021**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW, S. 380) und des § 9 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13.06.2006 und 27.06.2006 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote in Offenen Ganztagschulen erhebt der Schulträger, die Stadt Plettenberg, gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes (Offene Ganztagschule) ist der „Verein zur Betreuung von Kindern der Plettenberger Schulen e. V.“ (Betreuungsverein).
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

**§ 3
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 4
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach § 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind nicht erhoben.

(4) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(5) Wenn das erstgeborene Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS Kind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in

§ 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz außer Betracht.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage

**Beitragstabelle
Offene Ganztagschule ab Schuljahr 2015 / 2016**

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 30.000 €	0 €
bis 40.000 €	20,00 €
bis 50.000 €	40,00 €
bis 60.000 €	60,00 €
bis 70.000 €	80,00 €
bis 80.000 €	100,00 €
bis 90.000 €	120,00 €
über 90.000 €	140,00 €

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 20.07.2021

Der Bürgermeister



-Schulte-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Jahresabschluss der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2016

1. Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 11.12.2018 beschlossen:

Der Jahresabschluss 2016 mit einem Fehlbetrag von 953.614,73 € bei einer Bilanzsumme von 255.357.304,48 € wird festgestellt sowie dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Laut Prüfung schließt die Stadt Plettenberg das Haushaltsjahr 2016 mit einem Fehlbetrag von insgesamt 953.614,73 € ab. Dieser Fehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Diese beläuft sich dann auf insgesamt 116.039.116,58 €.

Die Prüfung wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt. Diese hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2018 übernommen wurde.

2. Schlussbilanz 31.12.2016

Aktiva	
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	161.376,18
1.2 Sachanlagen	196.278.566,43
1.3 Finanzanlagen	50.312.574,40
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	191.542,39
2.2 Forderungen u.sonst. Vermögensgegenst.	4.708.069,96
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.628.097,77
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.077.077,35
Bilanzsumme	255.357.304,48

Passiva	
1. Eigenkapital	116.039.116,58
2. Sonderposten	74.595.789,03
3. Rückstellungen	37.920.927,43
4. Verbindlichkeiten	24.758.148,49
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.043.322,95
Bilanzsumme	255.357.304,48

3. Ergebnisrechnung 2016

+ Ordentliche Erträge	87.521.838,17
- Ordentliche Aufwendungen	89.642.325,71
= ordentliches Ergebnis	-2.120.487,54
+ Finanzergebnis	1.147.605,93
= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-972.881,61
+ außerordentliches Ergebnis	19.266,88
= Jahresergebnis	-953.614,73

4. Finanzrechnung 2016

+ EZ lfd. Verwaltungstätigkeit	76.700.669,98
- AZ lfd. Verwaltungstätigkeit	74.383.943,19
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.316.726,79
+ EZ aus Investitionstätigkeit	2.938.241,78
- AZ aus Investitionstätigkeit	6.765.387,32
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.827.145,54
Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-1.510.418,75
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.489.436,08
= Änderung Finanzmittelbestand	1.979.017,33
+ Anfangsbestand Finanzmittel	-37.191,02
+ Änderung Bestand fremder Finanzmittel	-313.728,54
= Liquide Mittel	1.628.097,77

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 01.12.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen liegt vom 12.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Plettenberg, 16.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Schulte



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Jahresabschluss der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2018

1. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Plettenberg -nach Delegation der Entscheidungsbefugnis anstelle des Rates- hat am 27.04.2021 beschlossen:

Der Jahresabschluss 2018 mit einem Überschuss von 2.699.656,94 € bei einer Bilanzsumme von 255.531.131,28 € wird festgestellt sowie dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Laut Prüfung schließt die Stadt Plettenberg das Haushaltsjahr 2018 mit einem Überschuss von insgesamt 2.699.656,94 € ab. Dieser Überschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Diese beläuft sich dann auf insgesamt 115.337.562,42 €.

Die Prüfung wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt. Diese hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.04.2021 übernommen wurde.

2. Schlussbilanz 31.12.2018

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	115.337.562,42
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	194.978,98	2. Sonderposten	75.100.515,80
1.2 Sachanlagen	190.225.289,87	3. Rückstellungen	41.106.230,15
1.3 Finanzanlagen	49.443.611,28	4. Verbindlichkeiten	21.886.194,55
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.100.628,36
2.1 Vorräte	184.375,20		
2.2 Forderungen u.sonst. Vermögensgegenst.	6.740.807,02		
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	6.625.959,24		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.116.109,69		
Bilanzsumme	255.531.131,28	Bilanzsumme	255.531.131,28

3. Ergebnisrechnung 2018

	Euro
+ Ordentliche Erträge	84.837.753,43
- Ordentliche Aufwendungen	82.941.741,01
= ordentliches Ergebnis	1.896.012,42
+ Finanzergebnis	809.966,18
= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.705.978,60
+ außerordentliches Ergebnis	-6.321,66
= Jahresergebnis	2.699.656,94

4. Finanzrechnung 2018

	Euro
+ EZ lfd. Verwaltungstätigkeit	80.371.966,77
- AZ lfd. Verwaltungstätigkeit	72.920.956,33
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	7.451.010,44
+ EZ aus Investitionstätigkeit	3.454.952,46
- AZ aus Investitionstätigkeit	4.928.263,53
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.473.311,07
Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	5.977.699,37
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-181.253,06
= Änderung Finanzmittelbestand	5.796.446,31
+ Anfangsbestand Finanzmittel	1.054.084,48
+ Änderung Bestand fremder Finanzmittel	-224.571,55
= Liquide Mittel	6.625.959,24

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 28.04.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen liegt vom 27.04.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Plettenberg, 16.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Schulte



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I. Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagsgrundschule
in der Gemeinde Herscheid
– Elternbeitragssatzung –
vom 20.07.2021

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), sowie § 5 Abs. 2 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – von 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagsgrundschule in Herscheid einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag). Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldet haben.

§ 2

Angebote

- (1) Die Gemeinde Herscheid betreibt ihre Grundschule als „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus dem schulspezifischem Konzept.
- (3) Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen und sind somit verpflichtend.
- (4) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an

allen Unterrichtstagen von spätestens **7.45 Uhr** bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr.

- (5) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule hat schriftlich von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (6) Die Anmeldung an der Offenen Ganztagsgrundschule ist für ein Schuljahr verpflichtend. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- (7) Die Offene Ganztagsgrundschule ist zu bestimmten Zeiten während der Schulferien geöffnet.
- (8) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Offenen Ganztagsgrundschule.
- (9) Aufnahmen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule während eines laufenden Schuljahres im Falle ausreichender Kapazität ist möglich.

§ 3

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Herscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- (3) Abweichend von Abs. 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsgrundschule aufgenommen wird.
- (4) Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder nur mit einer gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

§ 6

Ermäßigung des Elternbeitrages

Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 als Beitragsschuldner an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule in Anspruch nehmen, so ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule um die Hälfte. Ergeben sich ohne Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Anlage zur Satzung ergibt.

§ 7

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) ist erst ab dem in § 10 BErzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung oder die Schule der Gemeinde Herscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Gemeinde Herscheid als Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der Beitragsschuldner sich selbst durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Die Beitragsschuldner sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn die Teilnahme nicht bis zum 28.02. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

- (2) Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn die / der Schüler/in die Grundschule verlässt (z. B. Wegzug, Besuch einer weiterführenden Schule). Das Schulverwaltungsamt ist hierüber zu informieren.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der jeweiligen Schulleiterin und dem Schulträger möglich.

§ 11

Ausschluss

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Beitragsschuldner ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 12

Fälligkeit des Teilnehmerbeitrages

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnehmerbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagssschule. Sie besteht auch für die Zeit der Schulferien. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid der Gemeinde Herscheid als Schulträger festgesetzt und erhoben. Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides monatlich zu entrichten, und zwar jeweils zum 15. eines jeden Monats.

§ 13

Beitreibung des Teilnehmerbeitrages

Die Teilnehmerbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag
bis 25.000,00 €	22,50 €
bis 37.000,00 €	45,00 €
bis 50.000,00 €	68,00 €
bis 62.000,00 €	89,00 €
bis 75.000,00 €	111,00 €
bis 88.000,00 €	132,00 €
über 88.000,00 €	155,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 20.07.2021

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Bekanntmachung

I.

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen - Kinderspielflächensatzung -

Aufgrund des

- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b) und des
- § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 die folgende Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen (Kinderspielflächensatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018.
- (2) Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist.
Hinsichtlich der Art nicht geeignete Wohnungen sind z.B. Einraumapartments, Pflegeheime oder Seniorenwohnheime.
In allen genannten Fällen ist vom Eigentümer ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 findet die Satzung auch bei bestehenden Wohngebäuden Anwendung. In diesem Fall kann die Bereitstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (4) Der Spielplatz für Kleinkinder muss nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 barrierefrei erreichbar sein.

§ 2 Lage

- (1) Spielplätze sollen möglichst waagrecht oder in mehreren waagerechten Ebenen auf dem Grundstück angelegt werden.
- (2) Die Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter abzugrenzen. Um jede direkte Abgaseinwirkung auf Kinder zu vermeiden, sollen die Kinderspielplätze nicht in Angrenzungen oder unmittelbarer Nähe zu Kfz-Stellplätzen oder Verkehrsflächen angelegt werden. Ist die Anlage eines Kinderspielplatzes in angemessener Entfernung zu Kfz-Stellplätzen oder Verkehrsflächen nicht möglich, soll eine erhebliche Minderung der Abgaswirkung durch eine wirkungsvolle Abschirmung sichergestellt werden. Zerstörungen an Abschirmungen müssen unverzüglich behoben werden.
Im Übrigen gelten die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

§ 3 Größe

- (1) Die Größe des Spielplatzes richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes beträgt 45 m². Bei Spielplätzen für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich diese Mindestgröße für jede weitere Wohnung um 5 m² nutzbare Spielplatzfläche.
- (3) Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, 50 % der Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen, sofern diese auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind, als Spielflächen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Der Spielplatz ist je Wohneinheit mit einem geeigneten ortsfesten Sitzplatz auszustatten.
- (2) Der Spielplatz ist mit mindestens einem Spielgerät (z.B. Sandkasten, Schaukel, Rutsche, etc.) auszustatten. Die Anzahl der Spielgeräte erhöht sich je nach Größe des vorhandenen Spielplatzes. Bei einer Erweiterung der Spielplatzfläche jeweils um 25 m² ist ein weiteres Spielgerät zu errichten.
Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, dass
 - die Spielgeräte mit dem Boden fest verankert sind,
 - die Spielgeräte die Bestimmungen der DIN EN 1176-1 bis 11 (Spielplatzgeräte) und der DIN EN 1177: 2018 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen.Darüber hinaus sollen die Spielgeräte viele unterschiedliche Aktivitäten ermöglichen.
- (3) Der Spielplatz soll in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen oder Wälle, räumlich gegliedert werden. Von den Gliederungselementen dürfen keine

Gefährdungen für Kinder ausgehen (z.B. durch Pflanzen mit giftigen Blüten und Früchten). Bei Bepflanzungen sind vorwiegend heimische Sträucher und Gehölze anzupflanzen. Die Gliederungselemente dürfen maximal 25 % der Fläche des Spielplatzes einnehmen. Die anzurechnende Fläche darf nicht eingeschränkt werden.

- (4) Der Spielplatz ist optisch wahrnehmbar herzustellen und mit einer deutlich sichtbaren und dauerhaften Beschilderung als „Spiel- und Gemeinschaftsfläche“ zu kennzeichnen.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Der Spielplatz, seine Zugänge und dazugehörige Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.
- (2) Spielplätze und Spielgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise beseitigt werden, wenn die Verpflichtungsvoraussetzungen für deren Anlage nach § 1 dieser Satzung entfallen sind. Spielgeräte dürfen nur entfernt werden, wenn die Verpflichtung zur Ausstattung mit Spielgeräten nach § 6 dieser Satzung nicht mehr erfüllt wird.

§ 6 Zeitpunkt der Fertigstellung

Die Fläche für den Spielplatz und die entsprechenden Sitzplätze sind unverzüglich, spätestens aber 6 Monate nach Fertigstellung des Gebäudes, anzulegen. Die Ausstattung mit Spielgeräten nach § 4 dieser Satzung muss spätestens hergestellt werden, sobald das Gebäude von Kleinkindern im Alter von 0-6 Jahren bewohnt wird. Die Fertigstellung des betreffenden Spielplatzes ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Für die nachträgliche Einrichtung eines Spielplatzes an bestehenden Gebäuden wird ein Zeitraum von 6 Monaten eingeräumt. Die Frist beginnt mit der Aufforderung seitens eines berechtigten Bewohners oder der Stadt Menden an den Grundstückseigentümer, den Spielplatz satzungsgemäß anzulegen. Dies gilt ebenso für die Wiederherstellung eines zwischenzeitlich beseitigten Platzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz
1. von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe errichtet,
 2. nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 2 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,
 3. den Spielplatz, seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 dieser Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält oder zweckentfremdet oder
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Abweichungen

Von den vorgenannten Vorschriften können gem. § 69 BauO NRW 2018 Abweichungen, unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und auch unter Würdigung der Vereinbarkeit nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.06.2000 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de-Bürgerservice&Rathaus-Rathaus-Bekanntmachungen-Amtliche Bekanntmachungen](http://www.menden.de-Bürgerservice&Rathaus-Rathaus-Bekanntmachungen-Amtliche%20Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Menden, den 12.07.2021
Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die
2. **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**
statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 150 – Märkischer Kreis II und ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände 1 bis 6 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberinnen einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/innen gibt seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/innen sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Altena (Westf.), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r die der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den/der Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder eine geäußerte Willensentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 19. Juli 2021

Gez.

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag für die Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom

06.09. bis 09.09. jeweils
von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
10.09. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme vorgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der/die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl vom **06. September** bis zum **10. September 2021** bis 12.00 Uhr, beim städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie sein/ihr Wahlrecht ausüben will. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 150 – Märkischer Kreis II – (Iserlohn, Menden, Hemer, Balve, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl, Neuenrade, Plettenberg) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **05. September 2021** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **10. September 2021** versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis zur Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 13) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Altena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich durch Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist

auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen,
 - unterzeichnet die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die im Anschriftenfeld angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch im städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, abgegeben werden.

9. Auskünfte zu allen Wahlangelegenheiten können während der Dienststunden der Stadtverwaltung beim städt. Wahlamt, Telefon 209212 oder 209-215, gerne eingeholt werden.

Altena (Westf.), 19.Juli.2021

Gez.

Kober
Bürgermeister

Umweltverträglichkeitsstudie für die Planung der A 46 zwischen Hemer und Menden sowie der B 7 zwischen Menden und Neheim (A 445 / A 46)

hier: Durchführung von Kartierarbeiten im Auftrag des Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat die Stadt Balve gebeten, folgende Mitteilung ortsüblich bekannt zu machen:

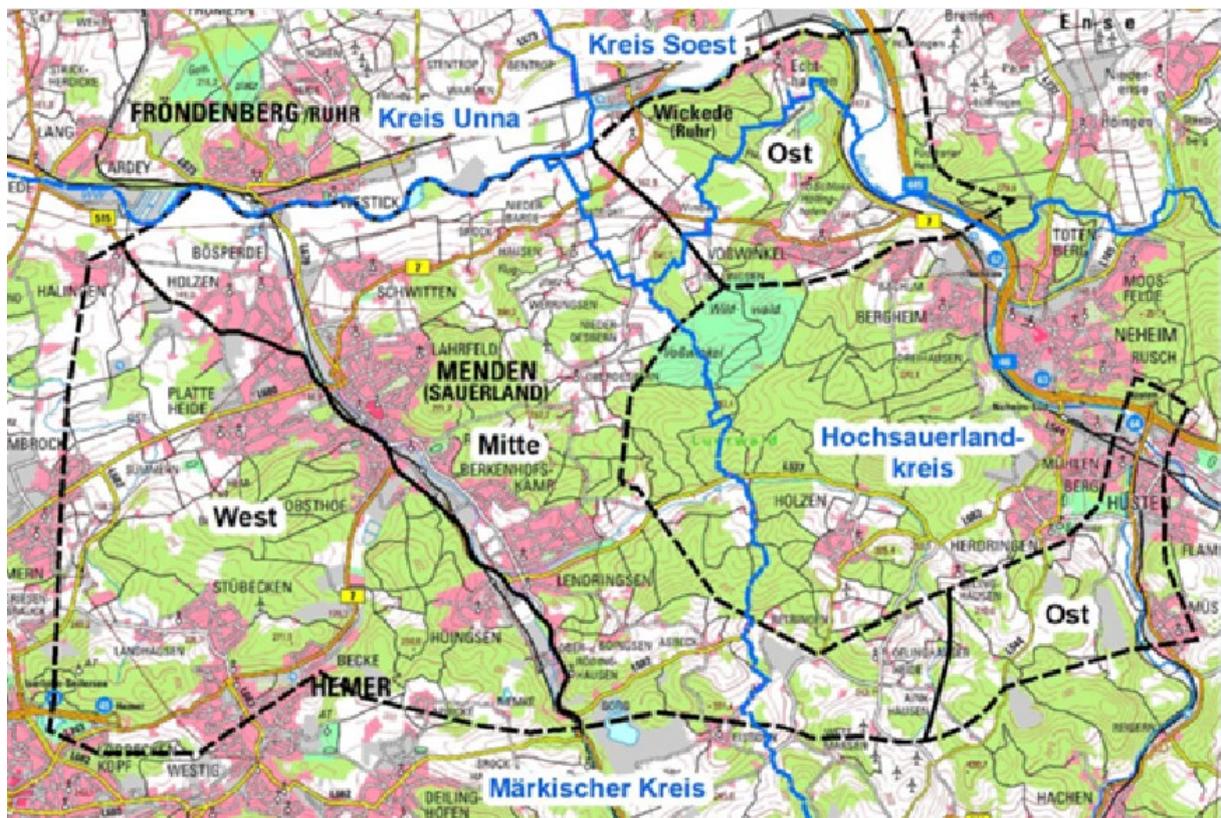
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Zusammenhang mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie für die Planung der A 46 / B 7n zwischen Iserlohn und der A46/A445 bei Neheim neben der bereits laufenden Erfassung der Tierwelt auch Bestandskartierungen der Biotoptypen und der Realnutzung beauftragt. Die hierfür erforderlichen Begehungen außerhalb der bebauten Bereiche werden von Juli 2021 bis voraussichtlich Juni 2022 im Untersuchungsraum der 46sieben (siehe beiliegenden Kartenausschnitt) stattfinden. Die Kartierungen werden von Gutachterinnen und Gutachter des Fachbüros AFRY (Köln) und Simon & Widdig (Marburg) vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümer die Kartierungen gemäß § 16a Bundesfernstraßengesetz auf ihrem Gelände zulassen müssen und um entsprechende Unterstützung gebeten.

Nähere Auskünfte erteilen bei Bedarf Christoph Kindel (Tel. 0291/298-209) oder Martin Uhlenkücken (Tel. 0291/298-205)

Balve, 26.07.2021

H. Mühling
Bürgermeister

Kartierungsraum





Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, 15.07.2021
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B Az.: – 33.41 – 18741 –

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide Teilgebiet B hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligten) zur Einsichtnahme offengelegt am,

Mittwoch, den 25.08.2021
und Donnerstag, den 26.08.2021
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im MGV Sängenheim Linge e. V.
Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) **zur Erteilung von Auskünften** zur Verfügung.

Sollten Beteiligte den Offenlegungstermin wahrnehmen wollen, ist es coronabedingt zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin abzustimmen.

Sollte kein Erläuterungsbedarf bestehen, ist ein Erscheinen zum Offenlegungstermin nicht notwendig.

Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Die zuständigen Ansprechpartner sind wie folgt zu erreichen:

Herr Cron:
0221-147-3372 stefan.cron@bezreg-koeln.nrw.de
Herr Bitzer:
0221-147-2272 udo.bitzer@bezreg-koeln.nrw.de

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs.2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs.3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§56 FlurbG).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebachten und die Ausgleich- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte-nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte-nachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleich und Entschädigungen – erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung wird gebeten Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am **10.09.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gem. § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am:

Freitag, den 10.09.2021, um 10:00 Uhr
im MGV Sängerkreis Linge e. V.
Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter o. g. Telefonnummern oder Emailadressen zwingend erforderlich.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können sich nur auf die geänderten Inhalte beziehen, nicht aber auf Inhalte des bereits bekanntgemachten Flurbereinigungsplanes sowie der Nachträge 1 und 2 zum Flurbereinigungsplan.

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der Vollmacht gebenden Person vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.41, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.41- 18741 - und ihrer Ordnungsnummer («ONr») anfordern, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf
abrufen.

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Beteiligten werden gebeten, ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

Besondere Hinweise zur Corona-Prävention

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweise von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Teilnehmer/innen.

Die Teilnehmer/innen werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wie geht es weiter in der Flurbereinigung Marienheide TG B?

Nach der Zustellung des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 bzw. 63 FlurbG angeordnet. Zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer auch Eigentümer der neuen Flurstücke.

Nachdem die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster u. a.) von Amts wegen berichtigt worden sind, wird das Flurbereinigungsverfahren mit der Schlussfeststellung beendet werden.

Im Auftrag

gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung ist auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln zu finden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, 15.07.2021
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B Az.: – 33.41 – 18741 –

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide Teilgebiet B hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligten) zur Einsichtnahme offengelegt am,

Mittwoch, den 25.08.2021
und Donnerstag, den 26.08.2021
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im MGV Sängenheim Linge e. V.

Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) **zur Erteilung von Auskünften** zur Verfügung.

Sollten Beteiligte den Offenlegungstermin wahrnehmen wollen, ist es coronabedingt zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin abzustimmen.

Sollte kein Erläuterungsbedarf bestehen, ist ein Erscheinen zum Offenlegungstermin nicht notwendig.

Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Die zuständigen Ansprechpartner sind wie folgt zu erreichen:

Herr Cron:
0221-147-3372 stefan.cron@bezreg-koeln.nrw.de

Herr Bitzer:
0221-147-2272 udo.bitzer@bezreg-koeln.nrw.de

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs.2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs.3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§56 FlurbG).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre

neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrauchten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligungsnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligungsnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligungsnachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung wird gebeten Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am **10.09.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gem. § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am:

Freitag, den 10.09.2021, um 10:00 Uhr
im MGV Sängerkreis Linge e. V.
Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter o. g. Telefonnummern oder Emailadressen zwingend erforderlich.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können sich nur auf die geänderten Inhalte beziehen, nicht aber auf Inhalte des bereits bekanntgemachten Flurbereinigungsplanes sowie der Nachträge 1 und 2 zum Flurbereinigungsplan.

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der Vollmacht gebenden Person vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.41, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.41- 18741 - und ihrer Ordnungsnummer («ONr») anfordern, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf
abrufen.

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Beteiligten werden gebeten, ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

Besondere Hinweise zur Corona-Prävention

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweise von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Teilnehmer/innen.

Die Teilnehmer/innen werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wie geht es weiter in der Flurbereinigung Marienheide TG B?

Nach der Zustellung des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 bzw. 63 FlurbG angeordnet. Zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer auch Eigentümer der neuen Flurstücke.

Nachdem die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster u. a.) von Amts wegen berichtigt worden sind, wird das Flurbereinigungsverfahren mit der Schlussfeststellung beendet werden.

Im Auftrag

gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung ist auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln zu finden:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Kierspe, 26.07.2021

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.